

Benutzungsordnung der Stadt Brunsbüttel für die städtischen Kindertagesstätten

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 27.05.2020 wird die nachstehende Benutzungsordnung der Stadt Brunsbüttel für die städtischen Kindertagesstätten festgesetzt:

§ 1 Einrichtungen

1. Die Stadt Brunsbüttel betreibt die Kindertagesstätten „Schatzkiste an der Elbe“, „Spatzennest“ und „Löwenzahn“ als soziale öffentliche Einrichtungen.
2. Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Elternbeiträge erhoben.

§ 2 Angebot in den Kindertagesstätten

1. In die Einrichtungen werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt aus dem Stadtgebiet aufgenommen, darüber hinaus nur, wenn Plätze frei sind. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden aus besonderen Gründen (siehe § 24 SGB VIII) aufgenommen.
2. In den Kindertagesstätten werden neben den Regel-Kindergartengruppen auch altersgemischte Gruppen und Regel - Krippengruppen angeboten.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Randzeitengruppen

1. Die Einrichtungen haben folgende Öffnungszeiten:

Kindertagesstätte (KiTa)	Regelöffnungszeit	Randzeitengruppen
KiTa „Schatzkiste an der Elbe“ (6 Gruppen)	1x 8.00 Uhr – 12.00 Uhr 4x 8.00 Uhr – 14.00 Uhr 1x 8.00 Uhr – 16.00 Uhr	7.00 Uhr – 8.00 Uhr 14.00 Uhr – 15.00 Uhr 16.00 Uhr – 17.00 Uhr
KiTa „Löwenzahn“ (4 Gruppen)	2x 8.00 Uhr – 12.00 Uhr 1x 8.00 Uhr – 13.00 Uhr 1x 8.00 Uhr – 14.00 Uhr	7.00 Uhr – 8.00 Uhr 12.00 Uhr – 13.00 Uhr 14.00 Uhr – 15.00 Uhr
KiTa „Spatzennest“ (2 Gruppen)	2x 8.00 Uhr – 12.00 Uhr	7.00 Uhr – 8.00 Uhr 12.00 Uhr – 13.00 Uhr

2. Für Gruppen mit einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr und länger ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Dieses gilt nicht für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Kindertagesstätten bleiben in den die ersten 3 Wochen der Sommerferien, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
4. Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (Streik, Aussperrung u.a.) oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgeltes aus diesen Gründen erfolgt nicht.
5. Die Kindertagesstätten können für Teamfortbildungen für das pädagogische Personal oder städtische Veranstaltungen bis zu zwei Tage pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Elternbeiträge, und nur, wenn die in § 22 KiTa-Reform-Gesetz vorgesehene Regelung zur Schließzeit eingehalten wird.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder andere schriftliche Beauftragte in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu Verfügung gestellten Plätze begrenzt.
2. Die Platzvergabe für das neue Kindertagesstättenjahr, das am 01. August beginnt, erfolgt zum Ende des Vorjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
Die Anmeldung ist von den Eltern über das Kita-Portal SH <https://www.kitaportal-sh.de/elternportal.jsf> vorzunehmen.
3. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt möglichst zum Ende des Kalenderjahres, nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
 - a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen müssen, um nicht von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein,
 - b) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht

von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. einem anderen Träger abhängig zu sein,

- c) an Familien, die durch einen Todesfall, Scheidung, Krankheit, fehlender Förderung oder mangelnder sprachlicher Kenntnisse in eine Notlage geraten sind,
- d) vorrangig an Eltern, die in Brunsbüttel wohnhaft sind,
- e) an Familien, deren Eltern einen Arbeitsplatz in Brunsbüttel haben,
- f) an Familien, die bereits ein oder mehrere Kinder in der Kindertageseinrichtung untergebracht haben.

Bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden.

- 4. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Kindertagesstättenleitung der Stadt Brunsbüttel.
- 5. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass kein Anhalt für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 1 Monat sein. Bei Aufnahme werden die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Seit dem 01.03.2020 gilt das neue Masernschutzgesetz. Demnach müssen Kinder die mindestens 1 Jahr alt sind, eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Kinder die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen mindestens 2 Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität (Bluttest) nachweisen. Wird kein Nachweis vorgelegt, darf das betroffene Kind nicht betreut werden.
- 6. Die Benutzungsordnung und den Tarif können die Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte erhalten oder im Internet unter https://www.brunsbuettel.de/Familie_Bildung/Kindertagesstätten_in_Brunsbuettel/ einsehen. Mit der Annahme des Kindertagesstättenplatzes und des Abschlusses des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten die Bedingungen über die Betreuung, die sie in dieser Benutzungsordnung und dem Tarife finden, an. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- 1. Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der aufsichtführenden Fachkraft übergeben sowie bei dieser / diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben.

2. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches wird die Aufsichtspflicht auf die Stadt Brunsbüttel übertragen. Die Stadt bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen dem nach § 28 Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) i.V.m. ggfs. Erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Personal.
4. Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.
6. Für die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6 Elternvertretung, Beirat

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01.08. und dem 30.09. jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 32 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz wahr.
2. Der Beirat für jede Kindertagesstätte mit mindestens zwei oder mehr Gruppen besteht aus der Sprecherin / dem Sprecher der Elternvertretung, der Leitung der Einrichtung, der / dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Ausschusses für Bildung und Kultur; die Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz.

§ 7 Elternbeiträge

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden nach §31 Abs. 1 und Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Elternbeiträge erhoben, die sich aus einem besonderen Tarif ergeben.

§ 8 Abmeldung, Kündigung und Änderung

1. Eine Abmeldung des Kindes soll in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) erfolgen, außer es liegen besondere Gründe vor. Die Regelabmeldung des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten oder andere schriftliche Beauftragte schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
2. Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne das eine Mitteilung er Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Stadt berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
3. Werden die Benutzungsentgelte für die Betreuung und die Mittagsverpflegung über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.
4. Die Stadt kann das Kindertagesstättenbesuchsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
5. Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem 31.07. und bei Vorliegen besonderer Gründe mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten oder andere schriftliche Beauftragte erfolgt.
6. Änderungen der Betreuungszeiten können nur zum 01. des Monats durchgeführt werden.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

1. Bei Krankheiten, z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
Insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familien müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (wenn erforderlich) nicht besuchen.
Die Fachkraft kann einvernehmlich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind die Kindertagesstätte besuchen kann.
2. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches erfolgt in ernsten Fällen durch die zuständige Fachkraft eine unverzügliche Benachrichtigung der / des Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes und/oder des Rettungsdienstes.

§ 10 Kindeswohlgefährdung

1. Nach Absatz 3 der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. §§ 8a Abs. 2 und 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat die Fachkraft nach bekannt werden wichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes, welches in seinen Einrichtungen eine Leistung nach dem SGB VIII erhält der zuständigen Leitung mitzuteilen.
2. Das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung ist in der Trägervereinbarung zum Kinderschutzauftrag mit dem Kreis Dithmarschen geregelt. Die Stadt hat die drei Leitungskräfte der Einrichtungen als Ansprechpersonen nach Punkt 1 der Trägervereinbarung benannt.

§ 11 Unfall- und Sachdeckungsschutz

Während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Schleswig-Holstein bzw. den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Entgeltpflichten und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Benutzungsordnung und nach dem aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassenen Tarifes, sowie zur Planung des Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen und der Öffnungszeiten ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten notwendig.
2. Die Stadt Brunsbüttel bedient sich zur Verarbeitung der für die Kindertagesstätten und die Kita-Bedarfsplanung relevanten Daten eines externen Dienstleisters. Die Firma wurde auf die Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vertraglich verpflichtet. Mit der Anerkennung der Benutzungsordnung stimmten die Erziehungsberechtigten oder andere schriftliche Beauftragte diesem Vorgehen zu.
3. Die personenbezogenen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten dürfen für die Kita-Datenbank gem. § 8a Kindertagesstättengesetz erhoben und verarbeitet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 22.06.2020

gez.
Martin Schmedtje
Bürgermeister

